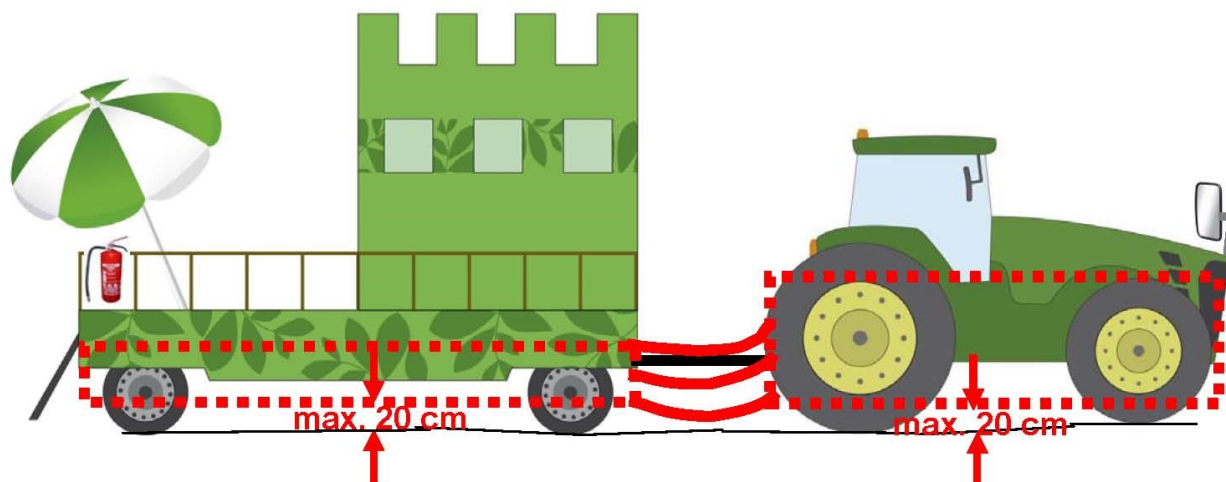


Merkblatt

Wagenbau



Folgende Vorschriften müssen zwingend eingehalten werden:

Betriebssicherheit:

Sämtliche Fahrzeuge, Fuhrwerke und Anhänger, welche zu Fasnachtswagen umgebaut werden, müssen immer verkehrs- und betriebssicher sein. Das gilt auch für Anhänger ohne Kontrollschild.

Bei Fahrzeugen, welche nach Eintritt der Dunkelheit ausserhalb der abgesperrten Umzugsroute verkehren ist besondere Vorsicht geboten. Dabei ist darauf zu achten, dass sämtliche Lichter sowie das oder die Kontrollschild/er durch die Wagenverkleidung nicht verdeckt werden.

Betriebssicherheitsbestätigungen:

Fahrzeuge oder Anhänger, welche Kontrollschilder benötigen und älter sind als 15 Jahre und die letzte Prüfung mehr als 1 Jahr zurückliegt müssen immer eine Betriebssicherheitsbestätigung vorweisen. Auch bei einem Eigenbau ist eine Betriebssicherheitsbestätigung zwingend.

Eigenbau:

Bei einem Eigenbau (Zugfahrzeug oder Anhänger) empfiehlt es sich, vorher mit dem Strassenverkehrsamt Kontakt aufzunehmen, damit die technischen und die Zulassungsvorschriften abgeklärt werden können. So können Sie sich viele Unannehmlichkeiten und Ärger ersparen.

Tech. Abteilung 041 318 18 66 / Fahrzeugzulassung 041 318 18 11 /
Führerzulassung 041 318 18 22 / Sonderbewilligungen 041 318 18 99.

Abmessungen und Gewicht:

Siehe Dokument „Gesetzliche Grundlagen“.

Minimalanforderungen:

- wirksame Bremsen, keine Beschädigungen an den Bremsleitungen
- Anhänger über 750 kg Gesamtgewicht benötigen mindestens eine Auflaufbremse
- Anhänger über 3500 kg Gesamtgewicht benötigen durchgehende Bremsen
- einwandfreie Lenkung (kein übermässiges Spiel, kein Lenkspiel)
- betriebssichere Verbindungsvorrichtung zwischen Zugwagen und Anhänger (Art. 91 VTS)
- die elektrischen Anlagen müssen vollständig und funktionsfähig sein
- links und rechts muss je einen Aussenspiegel montiert sein
- Frontrückspiegel zur Überwachung der Frontpartie (toter Winkel)
- keine scharfen Spitzen, Kanten oder Vorsprünge die eine Verletzungsgefahr bilden können
- Reifenprofil mind. 1,6 mm, keine Beschädigungen (Gewebeverletzungen)
- kein Verlust von Treibstoff oder Bremsflüssigkeit
- kein übermässiger Ölverlust (kleine Tropfen)
- kein übermässiger Lärm.
- bei Motorfahrzeugen keine Sichtfeldeinschränkung nach vorne.

Bei der Verwendung von Fuhrwerken gelten die gleichen Vorschriften in Bezug auf Betriebssicherheit, Sicherungsmassnahmen und Versicherungsschutz wie für Motorfahrzeuge siehe Art. 57 VRV (Verkehrsregelverordnung).



Nachfolgende Hinweise geben wir Ihnen als Empfehlung ab:

Wagensicherung:

Die Wagen sollten so ausgestattet sein, dass die mitfahrenden Personen während der Fahrt vom Herunterfallen geschützt sind. Zum Schutze des Publikums sollten die Räder der Fasnachtswagen und der Zugfahrzeuge mit einem Radschutz (Schürzen) versehen sein. Der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger sollte mit dicken Gummiseilen oder starken Bändern verbunden werden, so dass keine Personen dazwischen geraten können.

Der Chauffeur muss jederzeit freie Sicht nach allen Seiten haben.

Überführung:

Bei der Überführung von Fasnachtswagen empfehlen wir, diese mit einem zusätzlichen Fahrzeug zu begleiten. Dabei darf die Geschwindigkeit von 30 km/h aus Sicherheitsgründen nicht überschritten werden.

Brandschutz / Feuerpolizei:

Die Vorschriften vom Feuerwehrinspektorat sind einzuhalten. Nötigenfalls sind Abklärungen zu treffen. Es empfiehlt sich, ein Feuerlöcher von mind. 6 kg mitzuführen.

Örtliche Verhältnisse:

Die örtlichen Verhältnisse müssen immer berücksichtigt werden (Unterführungen, Tunnelhöhe, Oberleitungen von der SBB und von Trolleybussen, Kurvenradien, Kreisel, Baustellen usw.). Diesbezüglich geben die Umzugsveranstalter Auskunft.

Schutz des Publikums:

Zum Schutz der Zuschauer sollten die Zugfahrzeuge und deren Anhänger vorne, hinten und seitwärts mit festem Material zu verkleidet werden. Die Verkleidung ist so anzubringen, dass sie max. 20 cm über dem Boden ist.

Ein ganz grosses Gefahrenpotential besteht beim Herunterwerfen von Süssigkeiten und dergleichen, weil die Kinder diesen Sachen nachrennen und unter die Fahrzeuge resp. Wagen geraten können.

Den Fasnachtsgruppen empfehlen wir, die Fasnachtswagen vorne, hinten und seitlich durch Gruppenmitglieder (sogenannte Radwächter) zu begleiten.

Für die Beantwortung von allfällig weiteren Fragen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Nun wünschen wir Ihnen eine rüdig schöne und unfallfreie Fasnacht.

Zur Unfallverhütung empfehlen wir Ihnen folgende Punkte einzuhalten:



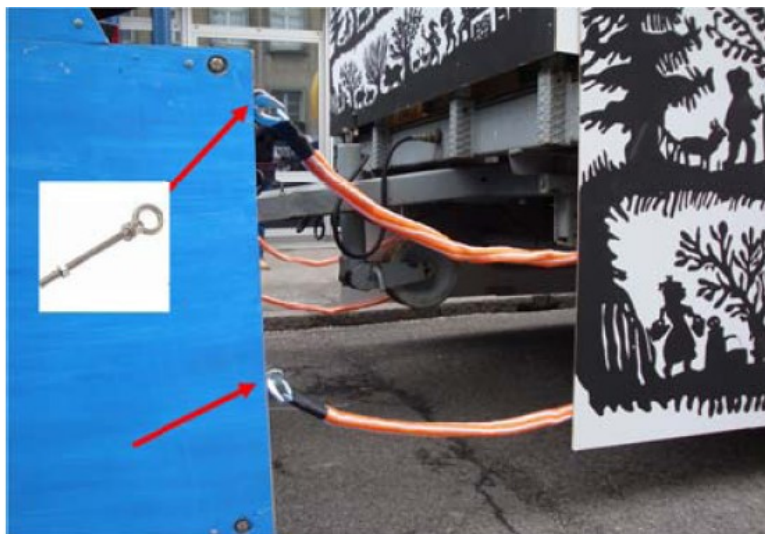
Radwächter zur Sicherung



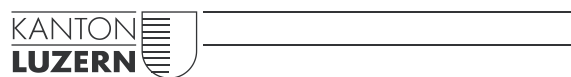
Sicherung von den mitfahrenden Personen



Eine gute Sicherung mit Gummiseilen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.



Solide Befestigung der Gummiseile



Justiz- und Sicherheitsdepartement
Strassenverkehrsamt
Verkehrszulassungen
Arsenalstrasse 45
6010 Kriens

www.strassenverkehrsamt.lu.ch